
Vollziehungsverordnung zur bundesrätlichen Verordnung über Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid ¹

(Vom 29. Oktober 1953)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 28. Februar 1950,

beschliesst:

§ 1

¹ Die bundesrätliche Verordnung über Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 28. Februar 1950 findet Anwendung auf Karbidlager, Azetylenapparate, Azetylendissous-Verbrauchsanlagen und Sauerstoff-Verbrauchsanlagen in Verbindung mit Brenngasen in den Fabriken und in anderen dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellten Betrieben.

² Auf solche Anlagen in Betrieben, die weder dem Fabrikgesetz noch dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellt sind, findet die bundesrätliche Verordnung sinngemäss Anwendung.

§ 2

¹ Bewilligungsgesuche gemäss Art. 4 der bundesrätlichen Verordnung sind im Doppel beim Regierungsrat einzureichen, soweit zu ihrer Behandlung nicht die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zuständig ist (Art. 5 Abs. 1, lit. b der bundesrätlichen Verordnung).

² Der Vollzug richtet sich im übrigen nach der kantonsrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 14. Januar 1926.

§ 3

¹ Als Prüfungsstelle im Sinne von Art. 8 wird der Schweizerische Azetylenverein in Basel bezeichnet.

² Das Nähere ordnet der Regierungsrat in einer Vereinbarung mit dem Schweizerischen Azetylenverein.

§ 4 ²

Übertretungen der für die Aufstellung oder Einrichtung der in § 1 bezeichneten Lager, Apparate und Anlagen geltenden Vorschriften werden nach Massgabe des Justizgesetzes und der Schweizerischen Strafprozessordnung mit Busse bis Fr. 500.-- gebüsst.

§ 5

Die kantonsrätliche Verordnung betreffend Herstellung und Verwendung des Azetylgases vom 7. August 1902 ³ wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴

§ 7

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS 13-486 mit Änderungen vom 18. November 2009 (JV, GS 22-82ac) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² Fassung vom 17. Dezember 2013.

³ GS 4-182.

⁴ Änderungen vom 18. November 2009 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 1508) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.